

sdruff, Tharand, Mossen, Siebenleh und die Umgegenden.

land, der Rouig der Beigier, bied Angil bo Bod amigen ansbrachen, mußten

für das Königl. Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

d den r, der

m 15. fenla dura

lomil range

be Ge geblier

Rrant Deren cielbell

id des t Her

edrum auszu' sted!

iltung

e Dee

lingen

trugen hr bu

! un e Gill

m.

863.

100

neifter.

1865

freitag, den 27. März 1863.

Berantwortlicher Redacteur und Berleger: A. Lorens.

Bon biefer Beitidrift ericeint alle Freitage eine Rummer. Der Breis fur ben Bierteljabrgang beträgt Mgr. und ift jedesmal borauszubegablen. Cammtliche Ronigl. Poftamter nehmen Beftellungen barauf an. Angetgen, welche im nachften Stud ericheinen follen, werden in Bilebruff fowohl (in der Redaction), ale auch in ber Druderet d. Bl. in Deißen bie langftene Donnerftag Bormittage 8 Uhr erbeten, Inferate nur gegen lofortige Bezahlung beforgt, etmaige Beitrage, welche der Tendeng des Blattes entsprechen, mit großem Dante angenommen, nach Befinden bonorirt.

arg ff der del Grad Turn

Des Charfreitage wegen ericheint die nächfte Mummer b. Bl. Donnerftag, den 2. April. Unzeigen für diefetbe werden bis fpateftens Dittwoch finh 8 Uhr erbeten. Die Redaction.

Befanntmachung

des Ministeriums des Innern, die innenbemerkte Waarenlotterie betreffend.

Das Sandelshaus Daniel Doppe und Comp. in Bremen hat neuerdings Circulare berfendet, in welchen jur Uebernahme von Agenturen für eine von gedachtem Sandelshause unter dem Namen "Pramienvertheilung" veranstaltete Baarenlotterie aufgefordert wird und nach welchen die Bewinne Diefer Lotterie in Cigarren, Beintleidern, Regenschirmen, Salstuchern und bergleichen besteben, Die unter dem Ramen ,, Bons" ausgegebenen Loofe aber mit denfelben fortlaufenden Rummern, wie die Loofe ber Roniglich Preugischen Lotterie verseben fein, auch die Bewinne nach den bei der lettern beraustommenden Gewinnen bestimmt werden follen.

Unter hinweis auf das Gefet gegen Die Theilnahme am Lotto und den Bertrieb auswärtiger Motterieloose vom 4. December 1837 wird bierdurch vor der Betheiligung an gedachter Lotterie mit dem Bemerten gewarnt, daß wer Loofe oder fogen. "Bons" zu derfelben verschreibt oder sonft annimmt und lodann verlauft, verschenkt oder auf irgend eine andere Art vertreibt, sowie Jeder der auf irgend eine Art Den Bertrieb folder Loofe ale Mittelsperfon, Bote 2c. befordert, den in §. 11 figbe. Des gedachten Gefetes beshalb angebrobten Strafen verfallt. Walischen

Bugleich ergebt an fammtliche Polizeibeborden biermit Berordnung auf den Bertrieb von Loofen ober "Bons" der oben ermabnten fogenannten "Pramienvertheilung" ihre Aufmerksamkeit zu richten und bortommenden Kalls sofort dagegen in Gemagheit des obigen Gesetes vom 4. December 1837 einzu-Mreiten. Dreeden, den 14. Mary 1863. beim Courge unior Dallelbe und alle

Bod mut'r offein joffer bei ibnen eingegegen be tit der Uebertragung ber Dictaiur an Lan-

Frhr. v. Beuft.

Betannet mach un ng, die Ginsugr von Schweinen aus Böhmen betr.

Durchfuhr ungarischen Borstenviehes für Bohmen unter ber Bedingung wieder gestattet worden ift, daß durch glaubwurdige Certificate nachgewiesen wird, daß haffelbe aus einer von der Rinderpest nicht ergriffenen Gegend framme, so wird dies bierdurch den hierlandischen Betheiligten zur Kenntnip gebracht, gleichzeitig aber nunmehr das durch Berords und bom 5. December vorigen Zahres ergangene Benbot der Eins und Durchsuhr von Schweinen aus Bohmen nach ber Gachsen bierdurch wiederum aufgeboben und der Eintrieb und die Einfuhr von Schweinen obne Unterschied ber Race eine Berburch wiederum aufgeboben und der Eintrieb und die Einfuhr von Schweinen obne Unterschied ber Race, einschließlich ber ungarischen und polnischen, obne Beschränfung wieder freigegeben. — Die übrigen wegen bet Rinderpest bestehenden Sperrmaßregeln bleiben bis auf Beiteres noch in Kraft. Dreeben, am 19. Marg 1863. Dinifterium deelsin Innieren ifit ont ereitet est reitet

Frhr. v. Beust.

Somiedel, S.

WILSDRUFF